

07.11.01**Antrag****des Landes Sachsen-Anhalt**

Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Punkt 10 der 769 Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Der Bundesrat möge die folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat stellt fest, dass durch die Regelungen zur 30-jährigen Verjährung von dinglichen Herausgabeansprüchen einerseits und zur ebenfalls 30-jährigen Verjährung möglicher Regressansprüche des Herausgabepflichtigen andererseits im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz keine Änderung gegenüber der im Bürgerlichen Gesetzbuch seit 1900 geltenden Rechtslage vorgenommen wird.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass diese allgemein für alle beweglichen Sachen geltenden Verjährungsregelungen zu unangemessenen Ergebnissen führen können, soweit in der NS-Zeit verfolgungsbedingt entzogene und kriegsbedingt verlagerte Kulturgüter davon betroffen sind.

Der Bundesrat bekräftigt in diesem Zusammenhang die „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“¹ vom Dezember 1999. Er bestätigt insbesondere den Willen, Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückzugeben.

Der Bundesrat appelliert an alle privatrechtlich organisierten Einrichtungen und Privatpersonen, diese Haltung der öffentlichen Hand als Vorbild und Maßstab anzuerkennen.

¹ s. Anlage III zur Ergebnisniederschrift über die 288. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 9. Dezember 1999 in Bonn

Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung zu der Frage, ob und in welcher Weise die Verjährung von Herausgabeansprüchen in Bezug auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes und kriegsbedingt verlagertes Kulturgut einer Sonderregelung bedarf, baldmöglichst Stellung nimmt und ggf. einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegt.

Begründung (nur für das Plenum):

Entgegen der in der öffentlichen Diskussion derzeit verbreitet vertretenen Auffassung, durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz werde für dingliche Herausgabeansprüche eine Verjährungsfrist von 30 Jahren neu eingeführt, entspricht die im Gesetz enthaltene Regelung der seit 1900 im BGB geltenden Rechtslage. Auch hinsichtlich der in der NS-Zeit verfolgungsbedingt entzogenen und kriegsbedingt einschließlich der Nachkriegszeit verlagerten Kulturgüter hat die Frage der Verjährung des auf das (frühere) Eigentum gestützten Herausgabeanspruchs angemessene Lösungen nicht verhindert. Ein vollständiger Wegfall der Verjährung von dinglichen Herausgabeansprüchen würde die hinsichtlich Rückgabe bzw. Rückführung der angesprochenen Kulturgüter vorhandenen Probleme nicht lösen können.

Eine gesetzliche Regelung, wonach dingliche Herausgabeansprüche künftig nicht verjähren, hätte keine Rückwirkung; soweit eine Verjährung in der Vergangenheit bereits eingetreten ist, bliebe es dabei.

Eine derartige Regelung wäre auch ohne Folgen für die Fälle gutgläubigen Eigentumserwerbs durch Ersitzung (nach 10 Jahren) oder öffentliche Versteigerung.

Hinsichtlich von in der NS-Zeit verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, insbesondere aus jüdischem Besitz, wird den berechtigten Interessen der ursprünglichen Eigentümer durch die von allen in Deutschland maßgeblichen Stellen der öffentlichen Hand abgegebene Erklärung vom Dezember 1999 hinreichend Rechnung getragen. Diese Erklärung beinhaltet die Bereitschaft, von der Geltendmachung der Verjährungseinrede abzusehen.

Hinsichtlich von in der Kriegszeit und Nachkriegszeit verlagertem Kulturgut kann im Verhältnis zu ausländischen Stellen nur eine politische Lösung angestrebt werden. Demgegenüber kommt dem deutschen Verjährungsrecht keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

Soweit sich Kulturgut der beschriebenen Art jetzt in privater Hand befindet, kommt es im Einzelfall darauf an, ob sich der derzeitige Besitzer auf eine Verjährung des Herausgabeanspruchs gegenüber dem (früheren) Eigentümer berufen kann. Eine bei einem früheren Besitzer abgelaufene Verjährungszeit kommt ihm nur im Falle rechtsgeschäftlicher bzw. gesetzlicher Rechtsnachfolge zugute. Derjenige, der den Besitz solchen Kulturgutes von einem Vorbesitzer auf strafbare Weise erlangt hat, kann sich mithin auf diese Regelung nicht berufen. Soweit der Besitz in strafbarer Weise unmittelbar vom Eigentümer erlangt wurde und über 30 Jahre andauert, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Einrede der Verjährung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von Treu und Glauben rechtsmissbräuchlich sein.